



## **Satzung der Luftsportgemeinschaft Steinfurt e.V.**

Stand 23. März 2024

Vorbemerkung: Zwecks besserer Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter und beinhalten keinerlei Wertung.

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen "Luftsportgemeinschaft Steinfurt e.V." und ist unter diesem Namen im Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt unter der Nr. 247 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Steinfurt.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Luftsportes sowie die Ausbildung zu dieser Sportart im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Die luftsportliche Jugendarbeit bildet dabei einen Schwerpunkt.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die entsprechende Organisation eines geordneten Flugbetriebes, die Ausbildung von Luftfahrzeugführern, die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen, die Beteiligung an Wettbewerben, die Aus- und Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Fluglehrern und die Beteiligung an Kooperationen.

### **§3 Grundsätze der Tätigkeit**

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex, die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses oder eines gleichwertigen Nachweises, der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und die Benennung von Ansprechpersonen.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

#### **§ 4 Mittelverwendung**

Die Luftsportgemeinschaft Steinfurt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgaben-Ordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es können jedoch die ihnen oder auch anderen Personen aufgrund einer besonderen Beauftragung entstehenden Auslagen und Kosten ersetzt werden. Inhabern von Vereins- oder Organämtern und Mitgliedern, die besondere Aufgaben im Verein wahrnehmen, können überdies im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereines eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG im dort bestimmten Rahmen gewährt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Mitglieder**

Die Luftsportgemeinschaft Steinfurt e.V. besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern sowie aus Kooperationsmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind solche Personen, die sich praktisch im Sinne des § 2 dieser Satzung betätigen und aktiv am Flugbetrieb teilnehmen.

Passive Mitglieder sind solche Personen, die nicht aktiv am Flugbetrieb teilnehmen.

Der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende eines Quartals möglich; die Meldung an den geschäftsführenden Vorstand muss dann jeweils zum 10. Tag des letzten Monats im Quartal vorliegen.

Der Wechsel von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist jederzeit möglich; die Baustundenpflicht wird in jedem Fall rückwirkend zum Beginn des laufenden Baustundenjahres wirksam.

Fördernde Mitglieder sind solche Personen, die die Luftsportgemeinschaft Steinfurt e.V. zur Erreichung der gesteckten Ziele durch Zahlung freiwilliger Zuwendungen zu fördern gewillt sind, ohne sich am Vereinsleben beteiligen zu wollen.

Kooperationsmitglieder sind solche Personen, die im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit einem anderen Luftsportverein die Mitgliedschaft in der Luftsportgemeinschaft Steinfurt e.V. erwerben und aktiv am Flugbetrieb teilnehmen.

Personen, die sich besonders um den Luftsport verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Rechte innerhalb der Luftsportgemeinschaft Steinfurt e.V. richten sich danach, ob sie aktive, passive oder fördernde Mitglieder sind. Sofern ein Ehrenmitglied passives oder förderndes Mitglied ist, bleibt es von der Zahlung von Beiträgen befreit.

Bei besonderer Dringlichkeit kann ein Mitglied auch durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Diese Ernennung muss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Bei Ablehnung durch die Mitgliederversammlung erlischt die Ehrenmitgliedschaft.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden

Vorstand zu richten, der darüber mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Bei Minderjährigen ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der sich damit zur Zahlung der Gebühren und Beiträge für den Minderjährigen verpflichtet. Jede natürliche Person kann einen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft in der Luftsportgemeinschaft Steinfurt e.V. stellen. Juristische Personen können nur einen Aufnahmeantrag auf fördernde Mitgliedschaft stellen.

Das erste Jahr der Mitgliedschaft gilt als Probejahr. Das neue Mitglied oder der Vorstand können die Mitgliedschaft zum Ende eines jeden Monats im Probejahr ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende dem Mitglied bzw. dem Vorstand mitzuteilen.

Die aktiven und passiven Mitglieder werden über die Luftsportgemeinschaft Steinfurt e.V. im DAeC angemeldet und genießen dadurch dessen Leistungen. Kooperationsmitglieder können nur solche Personen sein, die über den kooperierenden Verein bereits im DAeC angemeldet sind.

Im gegenseitigen Einverständnis zwischen geschäftsführendem Vorstand und zukünftigem Mitglied kann vereinbart werden, dass die Mitgliedschaft auf einen Gesamtzeitraum von bis zu drei Monaten pro Kalenderjahr begrenzt wird (Kurzmitgliedschaft). Die Anmeldung im AeroClub Nordrhein-Westfalen erfolgt dann nur nach besonderer Vereinbarung zwischen Vorstand und Mitglied. Auf Wunsch des Mitgliedes kann die Kurzmitgliedschaft jederzeit in eine dauernde Mitgliedschaft umgewandelt werden.

Der Tag der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis gilt als Aufnahmetag.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Luftsportgemeinschaft Steinfurt e.V. endet:

- a) durch den Tod eines Mitgliedes bei natürlichen Personen bzw. bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder Eintritt in die Liquidation bei juristischen Personen,
- b) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist spätestens 6 Wochen vor Jahresende schriftlich an den Vorstand zu erklären und wird mit Ablauf des Jahres wirksam. Bei Kurzmitgliedschaften endet die Mitgliedschaft mit dem vereinbarten Datum, ohne dass es dazu einer Erklärung des Mitgliedes oder Vereins bedarf.
- c) durch Ausschluss eines Mitgliedes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich eines Verstoßes gegen diese Satzung, gegen die Satzung des AeroClubs Nordrhein-Westfalen bzw. des DAeC oder eines Vergehens im Sinne des Strafgesetzbuches schuldig gemacht hat, wenn es dem Ansehen oder den Interessen des Vereins vorsätzlich geschadet hat, wenn es sich grob unsportlich verhält, wenn es dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet, oder wenn es gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss in einer Sitzung des Gesamtvorstandes mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied zunächst Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Bei Ausschluss eines Mitgliedes bleiben die Verpflichtungen nach dieser Satzung sowie der geltenden Geschäftsordnung bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses dem Verein gegenüber bestehen.
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein mehr als 6 Monate im Rückstand ist.
- e) bei Kooperationsmitgliedern auch, wenn der Vertrag mit dem kooperierenden Verein beendet wird.

## **§ 9 Vereinsstrafen**

Verstößt ein Mitglied gegen die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen in minder schwerer Weise, die einen Ausschluss nicht rechtfertigt, kann der geschäftsführende Vorstand gegen das Mitglied eine Rüge aussprechen, die mit einem zeitlich begrenzten Flugverbot oder einer Geldbuße verbunden sein kann. Die Geldbuße kann bis zu einer Höhe von maximal vier Monatsbeiträgen, ein Flugverbot bis zu einer Dauer von maximal zwei Monaten verhängt werden. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Ordnung.

Das von einer Vereinsstrafe oder vom Ausschluss betroffene Mitglied kann dagegen beim Beirat, der die Funktion des Ehren- und Schlichtungsausschusses übernimmt, Beschwerde einlegen. Der Beirat entscheidet dann über die Wirksamkeit der Vereinsstrafe. Sollte der Beirat zu keiner mehrheitlichen Entscheidung kommen, entscheidet die Mitgliederversammlung der Luftsportgemeinschaft Steinfurt e.V. mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 10 Beiträge und Gebühren**

Jedes Mitglied hat Beiträge und Gebühren zu zahlen sowie Arbeitsleistungen oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten. Die Höhe der Beiträge und Gebühren sowie die Zahlungsmodalitäten regelt die Gebührenordnung. Diese kann unterschiedliche Beitrags- und Gebührensätze nach unterschiedlichen Mitgliedergruppen (z.B. Jugendliche) vorsehen. Der Umfang der Arbeitsleistungen wird durch die Baustundenordnung geregelt. Die Gebühren- und die Baustundenordnung werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes beschlossen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

In begründeten Fällen kann der Gesamtvorstand mit mehrheitlichem Beschluss einzelnen Mitgliedern die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Die Mitgliederversammlung der Luftsportgemeinschaft Steinfurt e.V. ist das oberste Beschlussorgan. Weitere Organe sind der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand, und der Beirat.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal nach Einladung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zusammen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können darüber hinaus vom geschäftsführenden Vorstand aus wichtigem Grund einberufen werden. Außerdem muss innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, falls mindestens 10 Prozent der Mitglieder dieses wünschen und beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

Der Zeitpunkt des Zusammentrittes für Mitgliederversammlungen muss mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern durch einfachen Brief an die jeweils letzte bekannte Adresse unter Beifügung der Tagesordnung angezeigt werden. Bei vorliegender Einverständniserklärung kann die Einladung auch auf elektronischem Weg übermittelt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Über alle Mitgliederversammlungen hat der damit betraute Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und mindestens 2 Mitgliedern des Gesamtvorstandes oder Beiratsmitgliedern bestätigt werden muss. Dieses Protokoll wird allen Mitgliedern in Textform zur Verfügung gestellt und in der nachfolgenden Mitgliederversammlung genehmigt.

## **§ 13 Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) zwei Geschäftsführern.

Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand gemäß §26 BGB. Jedes Mitglied des

geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren. Sie bleiben jeweils solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes soll möglichst zeitversetzt erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer aktives Mitglied der Luftsportgemeinschaft Steinfurt e.V. ist. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, können die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen ein Ersatzmitglied berufen, das bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch ausübt. Wird binnen sechs Wochen kein Ersatzmitglied benannt, ist innerhalb derselben Frist auf einer dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.

Als Mitglied des geschäftsführenden Vorstands wählbar ist jedes aktive Mitglied, das das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

## **§ 14 Der Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und :

- a) dem 2. Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Geschäftsführern,
- c) dem Motorflugreferenten,
- d) dem Segelflugreferenten,
- e) dem Ausbildungsleiter,
- f) dem Jugendgruppenleiter,
- g) dem Werkstattreferenten,

Die Wahl des 2. Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Geschäftsführer erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Jugendgruppenleiter wird von der Luftsportjugend gewählt und ist damit automatisch Mitglied im Gesamtvorstand. Die Referenten für Motorflug und Segelflug werden von den Aktiven der jeweiligen Sportart gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Ausbildungsleiter wird von den Fluglehrern der LSG gewählt und ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Werkstattreferent wird von den Mitgliedern vorgeschlagen, die sich in der Werkstattarbeit engagieren und von der Mitgliederversammlung gewählt.

Zur Wahl eines Referenten durch eine Gruppe innerhalb des Vereins lädt der jeweilige Referent oder ersatzweise ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu einer entsprechenden Versammlung ein, in der alle Aktiven der Gruppe, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, Stimmrecht haben. Alternativ kann die Wahl eines Referenten im Rahmen einer Mitgliederversammlung erfolgen, bei der zunächst nur die Mitglieder der jeweiligen Gruppe über den Referenten abstimmen und dann die Bestätigung erfolgt. Daneben gelten die Vorschriften des § 13 zur Wahl der Vorstandsmitglieder für den Gesamtvorstand entsprechend. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, so kann die betroffene Gruppe ein Ersatzmitglied benennen, das bis zur nächsten regulären Wahl das Amt kommissarisch ausübt.

Wählbar ist jedes aktive Mitglied, das das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

## **§ 15 Der Beirat**

Die Beiratsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben jeweils solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Auf je 30 angefangene Mitglieder entfällt ein Beiratsmitglied, welches nicht dem Gesamtvorstand angehören darf. Der Beirat muss jedoch mindestens aus 3 Beiratsmitgliedern bestehen. Die Beiratsmitglieder wählen den Beiratsältesten. Dieser leitet die Beiratssitzung und lädt dazu ein.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Daneben gelten die Vorschriften des § 13 zur Wahl der Vorstandsmitglieder für den Beirat entsprechend.

## **§ 16 Die Luftsportjugend**

Die Luftsportjugend der Luftsportgemeinschaft Steinfurt führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

Als jugendlich gelten alle Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Als jugendlich gelten weiterhin alle Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr nach Vorlage einer Ausbildungs-, Schul- oder Studienbescheinigung. Nach dem vollendeten 25. Lebensjahr werden alle Mitglieder als Erwachsene geführt.

## **§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und erteilt gegebenenfalls Entlastung. Zwei Kassenprüfer sind jährlich neu zu wählen. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die Punkte der vom Gesamtvorstand aufgestellten Tagesordnung; fernerhin über Anträge, die bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein müssen, über während der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge sowie über das Arbeitsprogramm des kommenden Geschäftsjahres.

Soweit es nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung, so ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder. Ausgeschlossen von diesem Stimmrecht sind Jugendliche, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Kurzzeitmitglieder. Das Stimmrecht erlischt, wenn ein Mitglied mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.

## **§ 18 Aufgaben des Gesamtvorstandes**

Der geschäftsführende Vorstand führt die täglichen Geschäfte der LSG Steinfurt e.V. Der Gesamtvorstand erledigt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand. Zur genauen Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche aller Vorstandsmitglieder ist vom Gesamtvorstand ein Geschäftsverteilungsplan zu erstellen.

Der Gesamtvorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in seiner Arbeit. Die Referenten erarbeiten im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand konkrete Vorschläge für die Ausübung der einzelnen Sportarten, die Ausbildung bzw. die Arbeit und die Organisation der Werkstatt oder der Jugendgruppe. Ziel der Arbeit des Gesamtvorstands ist die Motivation und Anleitung der Mitglieder zu Eigeninitiative und verantwortlichem Handeln im Sinne dieser Satzung.

Der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands lädt jeweils zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands ein und leitet diese. Die Sitzungen können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden; außerdem sind Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail zulässig.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in den Sitzungen je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu protokollieren.

## **§ 19 Aufgaben des Beirats**

Der Beirat der Luftsportgemeinschaft Steinfurt e.V. übernimmt die Funktion eines Ehren- und Schlichtungsausschusses. In dieser Funktion entscheidet er gemäß § 9 über Beschwerden von Mitgliedern gegen Entscheidungen des Vorstandes. Weiterhin übt er eine beratende Tätigkeit innerhalb des Vereins aus und wird in dieser Eigenschaft auf Anforderung des Gesamtvorstandes tätig. Der Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsältesten.

## **§ 20 Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks**

Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Satzung und Vereinszweck können nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung geändert werden.

## **§ 21 Weisungen, Bindung an die Satzung, Ordnungen**

Die Mitglieder der Luftsportgemeinschaft Steinfurt erkennen diese Satzung als für sie verbindlich an. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

Die Mitgliederversammlung beschließt nachfolgende Ordnungen:

- Ordnung für den sog. Quaxfond
- Geschäfts- und Flugbetriebsordnung
- Jugendordnung
- Baustundenordnung

Die Ordnungen mit Ausnahme der Jugendordnung sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen dieser nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Der Verein ist ordentliches Mitglied des Aeroclubs Nordrhein Westfalen e.V. und über diesen Mitglied des DAeC und erkennt deren Satzung und gegebenen Ordnungen an. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die jeweils erforderliche Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten.

## **§ 22 Auflösung der LSG Steinfurt**

Die Auflösung der Luftsportgemeinschaft Steinfurt e.V. kann von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung der Luftsportgemeinschaft Steinfurt e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke. Die Auflösung ist in Absprache mit dem zuständigen Finanzamt abzuwickeln.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **§ 24 Übergangsvorschrift**

Der Vorstand wird ermächtigt, Beanstandungen des Vereinsregisters, die einer Eintragung der Satzung entgegenstehen, zu beheben, ohne vorher eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.

Steinfurt, den 23. März 2024

H. J. Liesert,  
1. Vorsitzender

C. Kegel,  
Geschäftsführerin

J. Wedi,  
Geschäftsführer

—

—

—